



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80 a, D-20539 Hamburg

Senatskanzlei
Geschäftsstelle des Senats
PL 312

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Senatskanzlei Geschäftsstelle des Senats
Eing.: 15. Mai 2014
An _____

**Staatsrätin
Elke Badde**

Billstraße 80 a
20539 Hamburg
Telefon +49 40 428 37-2239
Zimmer 10.14
E-Mail elke.badde@bgv.hamburg.de

Hamburg, den 12. Mai 2014

**Eingabe Nr. 206/2014 von Frau Maria Hanika, Sievekingsallee 59, 20535 Hamburg, vom 28. März 2014
hier: Aufhebung des Fütterungsverbots von Stadtauben**

Zuschrift der Senatskanzlei vom 2. April 2014

Die Petentin Frau Maria Hanika möchte im Namen des „Hamburger Stadtaubenvereins e.V.“ erreichen, dass das Taubenfütterungsverbot aufgehoben wird; ferner spricht sie sich für die Errichtung von betreuten Taubenschlägen aus und bittet diesbezüglich um Unterstützung durch die FHH.

Frau Hanika ist im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele seit mehreren Jahren in Hamburg aktiv; sie hat ihre Vorstellungen hinsichtlich der von ihr als notwendig erachteten Verbesserung der Lebensbedingungen der Stadtauben sowohl der BGV als auch den Bezirksämtern schriftlich und persönlich vorgetragen. Am 6.8.2013 fand ein Gespräch mit ihr und zwei ihrer Mitstreiterinnen im Amt für Verbraucherschutz statt, ein weiteres Treffen ist für den 12.5.2014 geplant. Abgesehen von dem in der Petition angeführten Ersuchen zur Aufhebung des Taubenfütterungsverbots hat Frau Hanika dabei immer wieder die Bitte um Unterstützung durch die FHH bei der Findung eines zur Errichtung eines betreuten Taubenschlages geeigneten Geländes oder Gebäudes auf öffentlichem Grund geäußert.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) hat das Bezirksamt Altona als federführendes Bezirksamt für Veterinärangelegenheiten um Stellungnahme gebeten und nimmt nunmehr wie folgt Stellung:

Die Verordnung über das Verbot des Fütterns von verwilderten Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung) wurde am 1. April 2003 mit dem Ziel erlassen, die Vermehrung der Tiere zu beschränken. Gemäß der Stellungnahme des für Tierschutzangelegenheiten zuständigen Bezirksamtes Altona vom 11.4.2014 (s. Anlage) habe sich das Taubenfütterungsverbot insofern bewährt, als größere Ansammlungen von Tauben als Folge unkontrollierter Fütterung zurückgegangen seien. In bestimmten Bereichen mit reichhaltigem Angebot an Essensresten käme es dagegen weiterhin zu größeren Ansammlungen. Im Sinne einer tierschutzverträglichen Lösung empfiehlt das Bezirksamt Altona, sogenannte „betreute Taubenschläge“ in Problembereichen zu errichten.

Das Amt für Verbraucherschutz (Abteilung V1) hat bereits ab 2008 im Rahmen eines Projektes zur tierschutzgerechten Regulierung der Taubenpopulation nach Möglichkeiten gesucht,

einen betreuten Taubenschlag zu errichten. Kernpunkte eines solchen Konzeptes, das in anderen Städten, wie z.B. Augsburg und Aachen, praktiziert wird, sind die Bindung von Stadtauben an den betreuten Taubenschlag und der Austausch von befruchteten Taubeneiern gegen Attrappen aus Gips oder Plastik. Mittelfristig entsteht so eine gesunde, artgerecht ernährte Taubenpopulation, die sich weitgehend in der Umgebung des Taubenschlages aufhält. Bis zu einem gewissen Grad kann darüber hinaus auch eine tierschutzgerechte Reduktion des Taubenbestandes erreicht werden.

Um die Attraktivität für Interessenten zu steigern, stellt die BGV in Aussicht, die Kosten für den Bau des ersten Taubenschlages zu übernehmen. Trotz intensiver Bemühungen der BGV und der Bezirksämter, auch in Richtung großer Wohnungsunternehmen wie der SAGA, konnten jedoch keine Grundstücks- oder Immobilieneigentümer für das Projekt gewonnen werden. Hinzu kommt, dass gerade die von Stadtauben bevorzugten Bereiche (Innenstadt, Fußgängerzonen etc.) von vielen Menschen ebenfalls aufgesucht werden und die Aufstellung einer solchen Einrichtung an stark bevölkerten Orten schon aufgrund begrenzten Raumes als problematisch anzusehen ist. Auch ist nach Errichtung eines solchen Taubenschlages letztendlich fraglich, ob die Bindung der Vögel an den Schlag gelingt. Dennoch sollten aus Sicht des Tierschutzes die Bemühungen weitergeführt werden, geeignete Standorte für betreute Taubenschläge zu finden. In diesem Zusammenhang wird es erforderlich sein, gezielte und auf diese Fälle begrenzte Ausnahmen vom Taubenfütterungsverbot zuzulassen, soweit sich die Taubenschläge auf öffentlichem Raum befinden.

Dem Wunsch der Petentin nach Aufhebung des bestehenden Taubenfütterungsverbotes auf Flächen des öffentlichen Raumes sollte dagegen nicht generell entsprochen werden. Es ist keinesfalls gewährleistet, dass nach Aufhebung dieser Vorschrift Tauben ausnahmslos artgerecht gefüttert werden. Es ist durchaus nicht auszuschließen, dass den Tieren – dann eventuell in einem viel stärkeren Maß als bisher - Essensreste angeboten werden. Die Überwachung durch die Bezirksämter hinsichtlich der Kontrolle, ob artgerechtes oder schädliches Futter angeboten wird, wäre aufgrund des enormen Aufwandes unverhältnismäßig.

Das unkontrollierte Anbieten selbst artgerechten Futters ist gleichfalls als kritisch anzusehen, da jegliche Fütterung zu einer spontanen, extremen Konzentration von Tauben führt. An diesen Stellen wird es infolge des Konkurrenzkampfes der Vögel um das Futter zu verstärktem Aufwirbeln von Federn, Flügelstaub und Schmutz kommen, darüber hinaus werden dort erhebliche Kotmengen anfallen. Für die Akzeptanz der Bevölkerung für Stadtauben und für eventuelle Projekte im oben geschilderten Sinne werden solche Eindrücke kaum förderlich sein.

Votum

Das Taubenfütterungsverbot sollte prinzipiell beibehalten werden. Aus Tierschutzsicht werden Bemühungen zur Realisierung des Stadtaubenkonzeptes mit betreuten Taubenschlägen weiter verfolgt und entsprechende Initiativen aus der Bevölkerung unterstützt. Allerdings erfordert dies die Bereitstellung von Örtlichkeiten zur Einrichtung derartiger Taubenschläge. Bei Umsetzung des Konzeptes und soweit betreute Taubenschläge auf öffentlichem Grund errichtet werden, sollte die Möglichkeit einer eng begrenzten Ausnahmeregelung geschaffen werden.



Anlagen: Ergänzende Stellungnahmen der Finanzbehörde vom 15. April 2014 und des Bezirksamtes Altona vom 11. April 2014 (zweifach)